

Reglement Urlaub, Dispensationen und Absenzen

Die Schule Villmergen behandelt Urlaubsgesuche und Absenzen der Schülerinnen und Schüler gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (Schulgesetz und Verordnung Volksschule) sowie dem Kompetenzreglement der Gemeinde Villmergen.

1. Planbare Absenzen

- Grundsätzlich muss bei planbaren Absenzen ein Gesuch gestellt werden und der Schüler/die Schülerin muss alle betroffenen Lehrpersonen rechtzeitig informieren. Die Zuständigkeit ist unter Punkt 3 geregelt.
- Bei Arzt- und Spitalbesuchen kann eine Bestätigung verlangt werden.
- Der Umgang mit Absenzen ist wesentlicher Bestandteil der Bewertung des „ordnungsgemässen Unterrichtsbesuchs“ im Bereich Selbstkompetenz.
- An der Oberstufe ist nach Absenzen der Besuch der Förderstunde obligatorisch.

2. Freie Schulhalbtage

- Pro Quartal steht den Eltern ein freier Schulhalbtage zur Verfügung. Der Bezug muss nicht begründet werden. Diese Halbtage können auch zusammen bezogen werden.
Der Bezug eines freien Schulhalbtages muss der Klassenlehrperson mindestens 2 Schultage vorher via KLAPP gemeldet werden (neue Absenz, SchülerIn, Jokertag, Datum, Vor-/Nachmittag).
- Der Bezug von freien Schulhalbtagen ist nicht möglich an folgenden Sperrdaten: schulische Feiern, Feste und Veranstaltungen sowie Lager, Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Check P3/P6/S2/S3. Diese Termine sind im Semesterplan ersichtlich.
In aussergewöhnlichen Situationen ist der Bezug eines schulfreien Halbtages mit Bewilligung möglich. Hierzu braucht es ein Gesuch an die Stufenleitung.

3. Dispensationen und Urlaub

In begründeten Fällen können zusätzliche Urlaubstage oder Absenzen bewilligt werden. Es besteht kein Anrecht auf solche Abwesenheiten. In allen anderen Fällen muss frühzeitig ein begründetes Gesuch an die zuständige Person gestellt werden. Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

- Klassenlehrperson: Dispensation bis zu 1 Tag
- Die Stufenleitung kann Urlaube bis zu 2 Tagen bewilligen.
- Der Gesamtschulleiter kann Urlaube von 3 bis 5 Tagen bewilligen.
- Der Ressortleiter Bildung (Gemeinderat) kann Urlaube ab 6 Tagen bewilligen.

In besonderen Fällen kann zusätzlicher Urlaub bis zu fünf Tagen in der Regel einmal bis Ende der 4. Primarklasse und einmal ab der 5. Primarklasse bis zum Schulaustritt bewilligt werden. Bei Urlaub von mehr ab 6 Tagen entscheidet der Ressortleiter Bildung.

4. Nicht planbare Absenzen

- Die Eltern informieren die Schule bei einer ungeplanten Absenz (Krankheit, Unfall, starkes Unwohlsein) sofort via KLAPP (neue Absenz, SchülerIn, Absenz, Datum, Vor-/Nachmittag).
- Wenn Schülerinnen und Schüler sich während des Schultags so krank fühlen, dass sie heimgehen müssen, handelt die verantwortliche Lehrperson wie folgt:
 - Kindergarten und Unterstufe: Die Lehrperson nimmt Kontakt mit den Eltern auf und klärt, ob das Kind abgeholt wird, allein nach Hause kommt oder bis Schulschluss in der Schule bleibt.
 - Mittel und Oberstufe: Das Kind ruft die Eltern an und die Eltern bestimmen, ob es nach Hause gehen oder bis Schulschluss in der Schule bleiben soll.
 - Formulierung Verspätungen, etc. (siehe Merkblatt)

5. Unentschuldigte Absenzen

- Absenzen ohne Abmeldung, gelten als unentschuldigt.
- Wissen die Eltern nicht, wo sich ihr Kind während der Schulzeit aufhält, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- Absenzen von Schüler und Schülerinnen, die im Verlauf des Tages ohne Einverständnis der Lehrperson und der Eltern wegen Krankheit/Unwohlsein nach Hause gehen, gelten als unentschuldigt.
- Verschlafene Lektionen gelten ab 3 Lektionen pro Semester als unentschuldigte Absenz.
- Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe melden die Lehrpersonen der Stufenleitung.
- Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen an der Oberstufe werden (gerundet auf Halbtage) im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis eingetragen.

6. Schnupperlehren

An der Schule Villmergen wird zwischen Eignungs- und Bewerbungsschnuppern unterschieden.

- Das Erkundungsschnuppern erfolgt in der Regel in der schulfreien Zeit und wird während der Schulzeit nur durch die Stufenleitung bewilligt, wenn es nicht möglich ist in den Ferien zu schnuppern oder wenn in den Ferien bereits geschnuppert wurde.

- Das Bewerbungsschnuppern dient dazu, zusätzlich zur schriftlichen Bewerbung, sich für eine konkrete Lehrstelle zu bewerben. Diese Schnupperwoche kann im letzten Schuljahr während der Schulzeit stattfinden. Die Gesuche dazu müssen der Stufenleitung möglichst früh eingereicht werden. Die Schülerinnen und Schüler informieren vor dem Schnuppertermin alle betroffenen Lehrpersonen.

Rechtliche Grundlagen

a) Volksschulgesetz VSG (421.100)

§36 Unterrichtsbesuch

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht pflichtgemäss zu besuchen.

§37 Urlaub

¹ Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist.

³ Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung.

§38 Dispensationen

¹ Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische, pädagogische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

² Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten zur Dispensation durch Verordnung.

§46 Absenzen

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

² Absenzen auf der Oberstufe werden grundsätzlich als unentschuldigt oder entschuldigt in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Absenzen sowie die Ausnahmen der Einträge gemäss Absatz 2 durch Verordnung.

b) Volksschulverordnung V VSG (421.315)

§7 Schulanlässe

¹ Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung

ist vom Gemeinderat zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.

² Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern.

§29 Urlaub

¹ Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§30 freiwillige Dispensation

¹ Dispensationen sind nur auf Gesuch der Eltern oder auf Vorschlag der Schule mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Schülerin beziehungsweise des betroffenen Schülers und der Eltern zulässig. Ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wegen des Alters oder einer kognitiven Beeinträchtigung diesbezüglich urteilsunfähig, kann auf deren beziehungsweise dessen schriftliche Einwilligung verzichtet werden.

² Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Schuljahr an der Primar- oder Oberstufe die in der Studentafel vorgegebene Gesamtanzahl Wochenlektionen des Schuljahrs, ist die Schulleitung verpflichtet, eine Meldung an das BKS zu erstatten. Soll eine Schülerin oder ein Schüler länger als ein Semester pro Schuljahr von einem oder mehreren Fächern vollumfänglich dispensiert werden, bedarf dies einer Bewilligung durch das BKS.

³ Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Kindergartenschuljahr vier Wochenlektionen, ist die Schulleitung verpflichtet, eine Meldung an das BKS zu erstatten. Soll eine Schülerin oder ein Schüler von mehr als neun Wochenlektionen oder über ein Semester hinaus von mehr als vier Wochenlektionen dispensiert werden, bedarf dies einer Bewilligung durch das BKS.

⁴ Bei einer ausgewiesenen Behinderung oder einem allfälligen Verdacht darauf ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

§31 Dispensation aus anderen Gründen

¹ Die Schulleitung dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist.

§32 Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§37 Pflichtgemässer Schulbesuch

¹ Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht pünktlich und regelmässig besuchen,
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

² Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

§38 Absenzen

¹ Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

² Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Villmergen, 01. August 2026

Schule Villmergen

Der Gesamtschulleiter

Iso Kalchofner

Der Ressortleiter Bildung

René Schmidli